Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 / COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)

Durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern bestehen Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19-Träger!

Allgemeines

- Alle **KuK erstellen am Schuljahresanfang eine neue Gefährdungsbeurteilung** und übergeben diese der SL. Hierbei können sie sich ggf. von ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit (Frau Lück) und ihrem Betriebsarzt unterstützen lassen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass für Risikogruppen und Schwangere bzw. Stillende die gesetzlichen Schutzmaßnahmen bzw. die Vorgaben aus der Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.
- Sowohl der **Verdacht einer Erkrankung** als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen sind dem **Gesundheitsamt** zu melden.
- Die SL und KuK gehen **mit gutem Beispiel** bei der Umsetzung des Hygieneplans voran und sorgen zugleich dafür, dass die SuS die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.
- Alle beachten die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts.
- Über die Hygienemaßnahmen werden die KuK in der LK, die SuS **in der ersten Klassenleiter-/ Tutorenstunden des Schuljahres** und die Erziehungsberechtigten **entweder auf der ersten Eltern-versammlung oder über den Klassen-Email-Verteiler informiert** und bestätigen die Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift (KuK, SuS, Eltern).

Persönliche Hygiene und Sicherheit

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) **müssen** betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 auf- weisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.
- Die **Eltern sind verpflichtet**, ihre Kinder mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld **nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken**. Dies bestätigen sie am Schuljahresanfang mit ihrer Unterschrift.
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens **1,5 m Abstand**).
- Zeigen sich **Krankheitszeichen** bei Lehrkräften oder dem Schulpersonal während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit **sofort zu beenden**. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.
- **Hände aus dem Gesicht**, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- **Händehygiene:** regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- **Husten- und Niesetikette**: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.
- Das **Tragen einer medizinischen Maske* im Schulalltag** ist **ab dem 15.02.2021** in allen Innen- und Außenbereichen der Schule (Schulhaus, Cafeteria und Aula, Schulhof, Sportplatz etc.) Pflicht. Beim Essen in der Cafeteria können die Masken abgenommen werden.

***Medizinische Masken** werden in § 2 der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (6. SARS-CoV-2-EindV) vom 12.02.2021 genauer definiert.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung (statt einer medizinischen Maske) ist nur SchülerInnen unter 14 Jahren gestattet, sofern für diese keine passenden medizinischen Masken zur Verfügung stehen.

- Die Maske darf während des Stoßlüftens abgenommen werden. – Gleiches gilt für Klausuren ab 240 min Länge, sofern im Raum zwischen den Anwesenden jeweils ein 1,5 m-Abstand eingehalten werden kann.
- (Textile Mund-Nasen-Bedeckungen sind täglich mindestens bei 60°C Grad zu waschen.)
- **Gesichtsvisiere** bieten keinen ausreichenden Schutz gegenüber Aerosolen.

Räume

- Die Regelungen zum **Abstandsgebot** sind einzuhalten.
- Die **Wegeführung** (separate Ein- und Ausgänge sowie Auf- und Abgänge) wird beibehalten.
- Der Mindestabstand von **1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal** an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z.B. in den dezentralen Lehrerzimmern, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.
- Wegeführungen an den **Ein- und Ausgängen** der Schule sind eindeutig gekennzeichnet. In den **Treppenhäusern** gibt es Einbahnwegeregelungen.
- Der Wechsel von Klassenräumen ist – soweit möglich – zu vermeiden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der SuS soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden (**keine Gruppentische**).
- Der **Lehrertisch** in den Unterrichtsräumen sollte – wenn möglich – so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von **1,5 m zur ersten Sitzreihe** eingehalten werden kann. Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.
- **Fachunterricht** soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden.
- Für das **Sekretariat** und den **Hausmeisterraum** als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z.B. bei vorhandener Theke und auch zur Abtrennung bei mehreren Arbeitsplätzen Aufstellung einer transparenten Schutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen (keine Stühle mehr im Sekretariat). Es betritt jeweils nur eine Person das Sekretariat (Notfälle ausgenommen).

Lüftung

- Besonders wichtig ist **das regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Mehrmals täglich, mindestens **in jeder Pause – wenn möglich: alle 20 Minuten –**, ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** der Räume durch vollständig geöffnete Fenster **und ggf. geöffnete Türen** vorzunehmen. Diese soll **3 bis 10 Minuten** dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen. – **Wir empfehlen, unter angemessener Berücksichtigung der Außentemperaturen darüber hinaus zu lüften, wenn sonst Aerosolansammlungen nicht vermieden werden können!**
- Aus Sicherheitsgründen müssen die **Fenster** für die Lüftung **unter Aufsicht einer Lehrkraft** geöffnet werden.
- RLT-Anlagen bzw. **Be- und Entlüftungssysteme in Sanitärräumen,** die mit Frischluftzufuhr im Sinne eines kontinuierlichen Luftaustausches arbeiten, sollen **dauerhaft betrieben** werden.
- Der **Einsatz von Ventilatoren** (z.B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung oder Erwärmung in den Räumen ist **nur bei Einzelbelegung zulässig**, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

Pausen, Speisenversorgung

- **Pausen sind grundsätzlich im Außenbereich** durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenbereiche, Gänge und Treppen regelmäßig und intensiv zu lüften. Gänge und Treppen sind freizuhalten.
- Vor **Eintritt und Nutzung** der Cafeteria sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
- **Fensterlüftung (Stoßlüftung**) ist im Speiseraum regelmäßig – mindestens halbstündig, **wenn möglich: alle 20 Minuten, ggf. auch durch geöffnete Türen** – notwendig. **Wir empfehlen, unter angemessener Berücksichtigung der Außentemperaturen darüber hinaus zu lüften.**
- **Besteck und Geschirr** dürfen nicht von den SuS, KuK selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Cafeteria-Personal.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer **medizinischen Maske** **und Handschuhen erforderlich** (Cafeteria-Personal).

Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend **Möglichkeiten zum Händewaschen** zur Verfügung zu stellen bzw. zu nutzen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für **alle Waschgelegenheiten** müssen ausreichend **Flüssigseifenspender** und **Einmalhandtücher** (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

Reinigung & Arbeitsmittel

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden.
- **Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter** sind regelmäßig zu reinigen.
- **Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel** (Laptops, Chrome Books, iPads, PCs) dürfen – bis auf Widerruf – nach vorheriger Desinfektion der Hände benutzt werden und sind nach Möglichkeit für den Nachnutzer zu reinigen. (Hier hat die Lehrkraft die Aufsicht.) Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung der Lehrkraft erfolgen.
- Soweit möglich sind notwendige **Arbeitsmittel** (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.

Unterricht

- **Musikunterricht** und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden. **Chorgesang bzw. das Singen im Musikunterricht sowie die Nutzung von Blasinstrumenten darf derzeit im Musikunterricht nicht stattfinden**.
- **Sport** wird derzeit vorwiegend in Theorie unterrichtet. Praktischer Sportunterricht findet – wenn, dann – nur draußen statt, sofern die Witterungsbedingungen dies erlauben. Das Hygienekonzept des Schulträgers (sofern vorliegend) und die konkreten Vorgaben des MBJS sind zu beachten.
- **Der Theaterunterricht** ist hinsichtlich des Distanzgebotes so zu gestalten, dass der direkte Kontakt sowie das Spielen von Angesicht zu Angesicht durch andere Formen der Darstellung ersetzt wird.

Konferenzen und Gremienarbeit

- **Konferenzen** sollen derzeit grundsätzlich nicht Präsenz durchgeführt werden. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu nutzen.
- **Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen** sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind (Bsp. für Belehrung & Unterschrift, wenn dies nicht über den E-Mailverteiler erfolgen kann). Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Risikogruppen

- Angesichts der aktuellen COVID-19 Infektionslage besteht **keine Einschränkung hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes vor Ort in der Schule**, einschließlich der Teilnahme am Präsenzunterricht durch KuK und SuS.
- Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei bestimmten **Vorerkrankungen** und nachweisbaren Endorganschäden als zusätzlicher Risikofaktor für einen komplizierten COVID-19 Verlauf ein Einsatz/eine Teilnahme im Präsenzunterricht – insbesondere bei steigenden Inzidenzen – möglich ist. Dazu zählen:
    - Chronische Herzerkrankung mit Endorganschaden (dauerhaft therapiebedürftig),
    - arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden oder schwer einstellbarem Hypertonus,
    - funktionelle oder strukturelle chronische Lungenkrankheit, welche eine dauerhafte tägliche Medikation benötigt,
    - chronische Lebererkrankungen mit Organumbau,
    - Diabetes mellitus (Typ I oder II) mit Endorganschäden,
    - ausgeprägte Adipositas (BMI> =40),
    - Krebserkrankungen (Onkologische Pharmakotherapie innerhalb der letzten 6 Monate; Strahlentherapie innerhalb der letzten 6 Monate),
    - ein geschwächtes Immunsystem, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison,
    - sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen.
- Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärzten äußerst kritisch geprüft werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der SuS vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht – falls ja, ist dieses durch ein ärztliches **Attest** nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen SuS lernen im Homeschooling.
- Für die **Lehrkräfte** ist die Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Risikogruppen durch ein **ärztliches Attest** nachzuweisen. (Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt.)

Schulfremde Personen

- Der Aufenthalt und **Besuch von Externen** in der Schule (z.B. Eltern) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen). **Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher** müssen dokumentiert werden. **Medizine Masken müssen verwendet werden**.
- Für **Elternkontakte** sollen telefonische Sprechstunden bzw. die Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.

Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der **Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen**.

Grundlage: Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 / COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan), MBJS 16.07.2020

Bearbeitet: Poe 29.07.2020 / Sur, Leh, CRs 16.02.2021